VERORDNUNG (EWG) Nr. 1423/82 DES RATES

vom 18. Mai 1982

über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1982/83 bis 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (3), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, bestimmt unter anderem, daß eine Beihilfe für Faserflachs eingeführt wird, um ein Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für die Erzeugung sicherzustellen.

Angesichts der Entwicklung des Verbrauchergeschmacks und der Verbrauchsgewohnheiten sowie der zunehmenden Wettbewerbsfähigkeit anderer Fasern, insbesondere als Folge der für diese Fasern in großem Maßstab unternommenen Informations- und Markterschließungsmaßnahmen, droht der Absatz der Flachserzeugung auf ernste Schwierigkeiten zu stoßen. Somit ist das Gleichgewicht zwischen dem Marktangebot an Flachsfasern und der voraussichtlichen Nachfrage immer schwerer zu erreichen und beizubehalten. Um dieses Gleichgewicht besser gewährleisten zu können, ist eine Ausweitung der Nachfrage mit Hilfe von Informationsmaßnahmen zur Förderung der Flachsverwendung anzustreben und sind Maßnahmen nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 zur Hebung der Qualität und zur Förderung neuer Verwendungszwecke für die betreffenden Erzeugnisse zu treffen.

Es ist festzulegen, wie diese Maßnahmen finanziert werden. Angesichts der Vorteile, die sich daraus für die Empfänger der Beihilfe für Flachs ergeben, ist es angebracht, daß diese die Kosten für diese Maßnahme tragen, indem vorgesehen wird, daß ein Teil der Beihilfe dafür bereitgestellt wird.

Für das Wirtschaftsjahr 1982/83 ist der Teil der Beihilfe, der zur Finanzierung beitragen soll, festzulegen. Für die folgenden Wirtschaftsjahre ist dieser Teil jedes Jahr unter Berücksichtigung der Entwicklung der Marktlage bei Flachs, der Höhe der Beihilfe für Flachs und der Kosten der vorzusehenden Maßnahmen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Förderung des Absatzes der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 genannten Flachserzeugnisse werden für die Wirtschaftsjahre 1982/83 bis 1986/87 gemeinschaftliche Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern und der aus diesen Fasern gewonnenen Erzeugnisse getroffen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 betreffen

— Informationsmaßnahmen inner- und außerhalb der Mitgliedstaaten zwecks Förderung der Verwendung von Flachsfasern und der aus diesen Fasern gewonnenen Erzeugnisse,

— die Suche nach neuen Absatzmärkten und verbesserten Erzeugnissen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden von der Kommission beschlossen. Die Kommission übermittelt dem Rat das Programm der von ihr in Aussicht genommenen Maßnahmen.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 erlassen.

Artikel 2

(1) Die Finanzierung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen erfolgt durch Einbehaltung eines Teils der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 genannten Beihilfe.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1982/83 wird der in Absatz 1 genannte Teil der Beihilfe für Griechenland auf 5,45 ECU je Hektar und für die übrigen Mitgliedstaaten auf 21,80 ECU je Hektar festgesetzt.

(1) ABl. Nr. C 104 vom 26. 4. 1982, S. 25.
(2) ABl. Nr. C 114 vom 6. 5. 1982, S. 1
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

Für die späteren Wirtschaftsjahre wird der in Absatz 1 genannte Teil der Beihilfe nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages anläßlich der Festsetzung der Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER